

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Game Design, B.Sc.
Hochschule: Mediadesign Hochschule für Design und Informatik
Standort: Berlin
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Der Umfang der Prüfungsformen ist in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen in Form einer Bandbreite festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 BlnStudAkkV)

Auflage 2: Die Studienverlaufspläne und das Modulhandbuch sind gemäß der neuen Fassung der SPO § 3 b i.v.m. § 7 in Einklang zu bringen. (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls weitestgehend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat bis auf in zwei Punkten keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Begründung zu Auflage 1: *Der Umfang der Prüfungsformen ist in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen in Form einer Bandbreite festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 BlnStudAkkV)*

Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung des Modulhandbuchs festgestellt, dass einige Prüfungsformate hinsichtlich Anforderung und Umfang des Leistungsnachweises im Modulhandbuch nicht ausreichend definiert werden. Zwar beinhaltet die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung Angaben zum zeitlichen Umfang für Klausuren (§ 18 Abs. 2) und mündliche Prüfungen (§ 17 Abs. 2), jedoch wird der Umfang von schriftlichen Leistungen (insbesondere Hausarbeiten) nicht verbindliche geregelt. Diesbezüglich heißt es in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung in § 15. Abs. 4 einzig, dass die „Modalitäten der Prüfung, wie z. B. die genaue Ausgestaltung der Prüfungsform“ vom jeweiligen Prüfer zu Semesterbeginn festgelegt und bekanntgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 BlnStudAkkV sind die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Umfang verbindlich, ggf. bei kreativ-praktischen Leistungen in einer Bandbreite festzulegen Dies kann durch die Prüfungsordnung oder durch die entsprechende Modulbeschreibung erfolgen.

Der Akkreditierungsrat erteilt hierzu eine Auflage.

Begründung zu Auflage 2: *Die Studienverlaufspläne und das Modulhandbuch sind gemäß der neuen Fassung der SPO § 3 b i.v.m. § 7 in Einklang zu bringen. (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV)*

Gemäß § 12 Abs. 5 ist ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb zu gewährleisten. Dies beinhaltet eine konsistente Darstellung des Studienablaufs. Aktuell ergeben sich diesbezüglich noch Inkonsistenzen zwischen der geänderten Studien- und Prüfungsordnung (SPO GD) und den Studienverlaufsplänen bzw. Modulhandbuch im Hinblick auf das regelhafte Absolvieren eines Praxissemesters. Die Darstellung des regelhaften Studienablaufs ist diesbezüglich zu überarbeiten.

Der Akkreditierungsrat erteilt hierzu eine Auflage.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

